

... „IM HOHGARTEN“

der Gemeinde

IHN.....

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBaug) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 16.9.1966 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde IHN durch den Landrat, - Kreisbauamt - Planungsstelle - .

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE. ZEICHNUNG.....
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	DORFGEBIET.....
2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE. § 5 (2). BAU. NVO..... *
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
2,2 Baugebiet	ENTFÄLLT.....
2,2,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3,2 Grundflächenzahl	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3,3 Geschossflächenzahl	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3,4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT.....
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT.....
4. Bauweise	OFFENE. EINZELHÄUSER.....
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
6. Stellung der Baulichen Anlagen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	~ 585 m ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)	NACH. BESONDERER. EINWEISUNG.....
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE. ZEICHNUNG. BZW. INNERHALB DER UBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.....
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT.....
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT.....
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT.....
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT.....
15. Verkehrsflächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH. BESONDEREM. PLAN.....
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT.....
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT.....
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT.....
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT.....
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT.....
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT.....
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT.....
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT.....
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT.....
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT.....
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT.....
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT.....

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

SIEHE. BESONDRE. ANLAGE.....

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT.....

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBaug

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Verkehrungen erforderlich sind ENTFÄLLT.....
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ENTFÄLLT.....
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ENTFÄLLT.....
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ENTFÄLLT.....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBaug

1.ENTFÄLLT.....
2.
3.

Planteichen- Erläuterung

— — —	Geltungsbereich	██████████	ABBRUCH
██████████	Bestehende Gebäude	⊕	KANAL GEPL.
██████	Geplante Gebäude	⊖	HYDRANT
███████	Bestehende Straßen	⊕ ⊖	KANAL BEST. <i>N</i>
███████	Geplante Straßen	Z I	ZWINGEND EIGESCHÖSSIG
— — —	Bestehende Grundstücksgrenzen	Z II	max. ZWEIGESCHÖSSIG
— — —	Geplante Grundstücksgrenzen	
— — —	Baulinie	
— — —	Baugrenze	
— — —	Entwässerungsrichtung	
— — —	Wasserleitung	
— — —	Starkstromleitung	
G	Garagen	
△	OFFENE Bauweise	
Z	Geschosszahl	
GRZ	Grundflächenzahl	
GFZ	Geschossflächezahl	
WR	Reines Wohngebiet	
WA	Allgemeines Wohngebiet	
MD	DORFGEBIET	

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBaug ausgelegen vom 16.1.1962 bis zum 15.2.1962 einzulegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBaug als Satzung vom Gemeinderat am 19.3.1962 beschlossen.



Hün, den 28. Mai 1962.

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBaug genehmigt.

Saarbrücken, den 31. Mai 1962

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag 671167

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBaug wurde am 11. Juni 1962 ortüblich bekanntgemacht.



Hün, den 11. Juni 1962.

Der Bürgermeister

* ZULÄSSIG SIND

1. WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE,
2. KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN,
3. WOHNGEBAUDE,
4. BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE,
5. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
6. HANDWERKS-BETRIEBE DIE DER VERSORGUNG DER BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN.
7. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
8. ANLAGEN FÜR ÖRTLICHE VERWALTUNGEN
SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE,
GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE,
9. GARTENBAUBETRIEBE,
10. TANKSTELLEN.

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: IHN AMTSBEZIRK: WALLERFANGEN

BEBAUUNGSPLAN

"IM HOHGARTEN"

Maßstab: 1: 500

Blatt:

Gezeichnet: Müller

Saarbrücken, DEM 28. 10. 1966

Bearbeitet: Henne

KREISBAUINSPEKTOR

Geprüft: waas

KREISBAUOBERINSPEKTOR

(SCHAAR)
KREISOBERBAURAT